

KUNDMACHUNG

des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena

GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. - 3. Mai 2024

Beil.

Zahl. Erl.

Die von der Landesregierung dem Tourismusverband Tiroler Zugspitz Arena übermittelte Stimmgruppenliste vom 23.04.2024, bildet die Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie auch für Abstimmungen in der Vollversammlung während einer Funktionsperiode des Aufsichtsrates.

Beginn der Auflage der Stimmgruppenliste: 22.05.2024

Öffnungszeiten des Tourismusverbandes: Mo - Fr, 09:00 - 17:00 Uhr

Sitz des Tourismusverbandes: Schmiede 15, 6632 Ehrwald

Berichtigungsantrag (§ 7 Abs. 7, Tourismusgesetz 2006)

Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitgliedes oder wegen der Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitgliedes des Tourismusverbandes können das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied und der Obmann des Tourismusverbandes innerhalb einer Woche ab Beginn der Auflagefrist einen Berichtigungsantrag stellen.

Insofern der für die Einreihung in die Stimmgruppenliste herangezogene Bescheid noch NICHT in Rechtskraft erwachsen ist, gilt:

Das Recht, einen Berichtigungsantrag zu stellen, steht auch jedem aufgenommenen Mitglied wegen seiner Zuordnung zu einer Stimmgruppe zu. Der Berichtigungsantrag ist bei der Landesregierung einzubringen. Über den Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Monats mit Bescheid zu entscheiden. Über eine gegen den Bescheid der Landesregierung eingebrachte Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Kosten für die Eingabe eines Berichtigungsantrages bei der Landesregierung gemäß § 78 AVG:

- Abgaben nach Tarifpost 2 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007: € 15,00
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957: § 14 Tarifpost 6, Eingaben:
(1) Eingaben von Privatpersonen (nat. und jur. Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr € 14,30
- Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden € 8,60
- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957: § 14 Tarifpost 5, Beilagen:
(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr (jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage) € 3,90
- Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden (jedoch max. € 13,10) € 2,30

Ausübung des Stimmrechts: (§ 8 Tourismusgesetz 2006)

(1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich bevollmächtigte Prokuristen auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Personengemeinschaft auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts genügt die Vorlage einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung des Bevollmächtigten über das aufrechte Bestehen einer diesbezüglichen Vollmacht.

Für den Tourismusverband
.....
(Der Obmann)

Kundgemacht an der Amtstafel

der Gemeinde Berwang

am: 21.05.2024

(1 Tag vor Beginn der Auflage der Stimmgruppenliste)

Angeschlagen am: 08.05.2024

Abgenommen am: 29.05.2024

(frühestens 8 Tage nach Beginn des Anschlages der Kundmachung)



.....
(Unterschrift und Stempel der Gemeinde)